

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

A. Forstverwaltung Grafenegg
z. H. Hrn. Franz Albrecht
Metternich-Sandor

3485 Haitzendorf

IX-St-25-1979

Bellagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

11. Dezember 1979

Betrifft

1 Stieleiche in St. Johann, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1,
wird die Stieleiche in der KG. St. Johann, Unterabt. 12 a,
zum Naturdenkmal erklärt. (Parzelle Nr. 328, KG. St. Johann).

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1,
kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kultu-
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Der Stamm dieser Eiche hat einen Umfang von 5,40 m und trägt
eine mächtige Krone (dreigeteilt), die bis in eine Höhe von
25 m ragt. Es sind kaum Dürräste und auch kein Mistelbefall
festzustellen, sodaß der Gesamthabitus als sehr gut bezeich-
net werden muß. Auf Grund seiner Größe bildet diese Eiche mit
Abstand das imposanteste Naturdenkmal dieser Art im Verwaltungs-
bezirk Tulln

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht ver-
ändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraus-
setzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie
oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

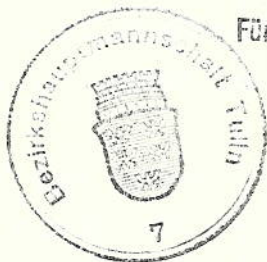
2. den Herrn Bürgermeister in 3484 Grafenwörth
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

J. Boden
(Dr. Boden)

Tulln, am 4. Jan. 1960

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.



Für den Bezirkshauptmann:

J. Boden